

S A T Z U N G

DER GEMEINDE HAMMERSBACH ZUM SCHUTZE DES GEMEINDEWAPPENS

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 02. 1952 (GVBl. S. 11). i.d.F. vom 01. 04. 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung am 10. 05. 1990 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Der Hessische Minister des Innern hat der Gemeinde mit Verfügung vom 11. 05. 1973 (bekanntgemacht im Staatsanzeiger Nr. 23) gemäß § 14 Abs. 1 HGO die Genehmigung erteilt, das in Abs. 2 beschriebene Gemeindewappen zu führen.
- (2) "In Gold drei Sparren mit einem schräglinks darüber gelegten schwarzen Schwert".

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

§ 3

In der Gemeinde Hammersbach ansässige Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Hammersbach ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen von Hammersbach in einer von dem amtlichen Wappen abweichenden Form zu verwenden, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 4

- (1) Der Gemeindevorstand erteilt die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens von Hammersbach durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder
2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Gemeindewappens von Hammersbach sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde zu richten. Aus dem Antrag und einem beige-fügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muß ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechselungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens von Hammersbach zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Gemeindegebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Gemeindewappens, die seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Art der Verwendung darf die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

§ 8

Die Gemeinde kann aufgrund besonderer Satzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Gemeindewappens erheben.

§ 9

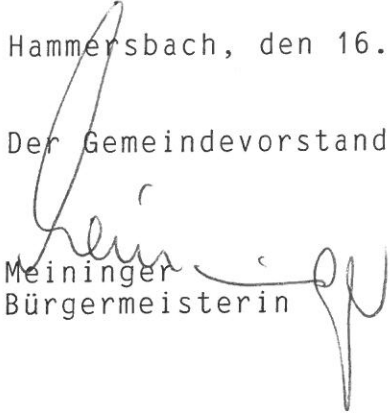
Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens von Hammersbach behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammersbach, den 16. 05. 1990

Der Gemeindevorstand


Meiningen
Bürgermeisterin

